



Schweizerische Drahtziegelfabrik AG
Treillage Céramique Suisse SA

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

Sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, gelten für sämtliche Geschäftsabschlüsse die folgenden allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am Nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke. Sollte der Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden, gelten die übereinstimmenden Punkte. In Bezug auf sich widersprechende Bestimmungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit keine schriftliche Vereinbarung dazu getroffen wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes über den Werkvertrag (Art. 363 ff OR) sowie andere schweizerischen Gesetze und Verordnungen.

2. Angebote

Preislisten, Prospekte und mündliche Preisauskünfte gelten als Richtpreise und sind nicht verbindlich. Verbindlich sind Offerten, die schriftlich, per Fax oder per E-Mail gemacht werden. Mündliche Offerten (auch telefonische) bedürfen zur Verbindlichkeit einer entsprechenden und expliziten Aussage in schriftlicher Form. Wenn eine Partei Lieferungen, Produkte oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, verlangt, können diese zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

3. Bestellungen

Mit der Bestellung anerkennt der Besteller diese allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die vorliegenden AGB's stellen einen integralen Bestandteil des individuellen Werkvertrages (Bestellung) zwischen der SDL und dem Besteller dar. Verbindlich sind Offerten der SDL, sobald deren Annahme von SDL mündlich oder schriftlich bestätigt worden sind. Abmachungen sowie Änderungen erteilter Aufträge haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von der SDL schriftlich oder mündlich bestätigt wurden. Nach Absendung der Bestätigung durch SDL, was auch per Fax, Mail oder mündlich erfolgen kann, können die Aufträge vom Besteller nur dann widerrufen oder geändert werden, wenn die SDL einem Widerruf oder einer Änderung aufgrund des Standes der Vorarbeiten noch schriftlich zustimmen kann. Aufgelaufene Kosten bei Widerruf und Mehrkosten bei Änderungen gehen zu Lasten des Bestellers.

4. Angebotsumfang

Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist der Bestellschein/Lieferschein des Kunden massgebend. Vorzugsweise wird vom Kunden die Vorlage der SDL verwendet.

5. Lieferfrist

Angegebene Fristen vom Besteller oder der SDL sind lediglich Richttermine und nicht verbindliche Termine. Fristen

beginnen erst wenn sämtliche zur Arbeitsausführung notwendigen Weisungen erteilt und die Materiallieferungen erfolgt sind. Nach Ablauf der geschätzten Frist muss der Besteller der SDL schriftlich eine angemessene Nachfrist gewähren. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Die SDL schuldet dem Besteller keinen Verzugschaden, auch dann nicht, wenn der Besteller nach Ablauf der Nachfrist von seinem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch macht. Ein Rückstand in der Ausführung des Materials berechtigt den Besteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag.

6. Versand & Auslieferung / Übergang von Nutzen & Gefahr

Die Teillieferung einzelner Teile ist zulässig. Änderungen nach Bestelleingang oder nach Anlieferung von Kundenmaterial werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt. Mit der Übergabe des Materials an den Besteller gilt dieses als abgenommen. Anlässlich der Übergabe des Materials hat der Besteller das Werk auf Mängel zu überprüfen und SDL allfällige Mängel sofort anzuzeigen. Anderenfalls das Material als vertragsgemäss genehmigt gilt Ziffer 15 hienach). Bei Lieferungen durch den Transporteur muss dem Chauffeur ein allfälliger Transportschaden unmittelbar mitgeteilt werden. Folgekosten für Montage, Arbeitszeit, Transport usw. können auch bei berechtigten Reklamationen der SDL nicht in Rechnung gestellt werden. In der Offerte ist der Lieferpreis enthalten. Wenn nicht anderweitig vereinbart, ist bei der Franko Lieferung der Gefahrenübergang die Abladestelle beim Besteller.

7. Preise

Die Preise werden durch eine kundenspezifische Preisübersicht oder durch projekt- oder kommissionsbezogene Offerten festgelegt. Bei Verzinkungsaufträgen erfolgt die Wägung der Werkstücke nach dem Verzinken. Alle Positionen werden auf ganze Kilos aufgerundet. Beschichtungsaufträge werden nach m², Laufmeter (Lfm) und Stück verrechnet. Die entsprechenden m², Lfm, Stück, werden nach Plänen und dem tatsächlich beschichteten Material berechnet. Bei Beschichtungsaufträgen dient als Preisgrundlage die SDL-Preisliste für das Pulverbeschichten. Der Transport innerhalb regelmässiger Touren ist in den Preisen (siehe Punkt 8 Preiszuschläge) inbegriffen. Bei Destinationen oder Zeitangaben ausserhalb des Tourenplanes behält sich SDL vor, die anfallenden zusätzlichen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Sondertransporte per Camion oder Bahntransport werden separat verrechnet. Bei Post- oder Bahntransport reist die Ware auf dem Hin- und Rückweg auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Bei Beschädigung und Verlusten ist unverzüglich zu veranlassen, dass dies von einer zuständigen Dienststelle schriftlich festgehalten wird.

8. Preiszuschläge

Die Zink- und Rohstoffzuschläge werden periodisch durch die SDL anhand der Marktentwicklungen überprüft und angepasst. Der Transport (sofern vom Kunden beansprucht):



Schweizerische Drahtziegelabrik AG
Treillage Céramique Suisse SA

Fortsetzung: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Ein LSVA- und Transportkostenzuschlag wird anhand der Faktoren Gewicht und Entfernung auf den gesamten durch SDL ausgeführten Leistungen erhoben. Zusatzarbeiten: Allfällige Zusatzarbeiten, welche durch die SDL ausgeführt wurden, werden anhand der Preisliste «Zusatzarbeiten» nach Aufwand verrechnet.

9. Zoll

Bei grenzüberschreitendem Warenverkehr ist der Kunde verpflichtet, möglichst genau den Warenwert und das Warengewicht anzugeben. Die Verzollungsgebühren gehen zu Lasten der SDL, sofern das eingeführte Material nach der Bearbeitung wieder ausgeführt wird, d.h. zum Besteller zurücktransportiert wird. Bei einer reinen Ein-Weg-Verzollung wird für diese Dienstleistung eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

10. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen betragen Netto 30 Tage nach Rechnungserstellung ohne Abzug von Skonto. Der 30. Tag nach Rechnungszustellung gilt als Verfalltag. Zahlungen für Bestellungen innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein sind in Schweizer Franken zu leisten. Für Kunden in Deutschland, Österreich, Italien und Frankreich werden die Rechnungen in Euro fakturiert. Für den Zahlungseingang ist der Tag massgebend, an dem SDL über den Betrag verfügen kann. Der Schuldner verzichtet darauf, allfällige Forderungen gegen die SDL mit dem Kaufpreis zu verrechnen. Der Besteller hat insbesondere kein Recht auf Zahlungsverweigerung bei allfälligen Nachbesserungen. Bestehen aufgrund von Informationen (Betriebsauskünfte) Zweifel an einer pünktlichen Zahlung, ist die SDL berechtigt, per sofort auf Barzahlung zu bestehen und laufende Aufträge nur noch gegen Barzahlung auszuführen. WIR-Zahlungen ohne vorgängige schriftliche Genehmigung durch die SDL werden nicht akzeptiert.

11. Zahlungsverzug

Überschreitet der Besteller einen Zahlungstermin, so kommt er ohne vorherige Mahnung in Verzug und die SDL ist berechtigt, ihm zusätzlich Verzugszinsen, von 9% p.a., des geschuldeten Betrages in Rechnung zu stellen. Die SDL behält sich vor für Mahnungen eine Bearbeitungsgebühr zu erheben. Wurde Ratenzahlung vereinbart, bedarf es einer speziellen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und der SDL. Ist Ratenzahlung vereinbart und befindet sich der Kunde mit einer Teilzahlung in Verzug, so behält sich die SDL das Recht vor, entweder die fällige Teilzahlung oder den gesamten Restbetrag (samt fälliger Teilzahlung) in einer einmaligen Zahlung zu fordern. Gelangt der Besteller in Verzug oder ist er zahlungsunfähig, dann hat die SDL das Recht, bis auf Weiteres vom Liefer-

vertrag zurück zu treten und allfällige weitere Aufträge zu annullieren und die Ware zurück zu behalten. Dies gilt, bis sämtliche Rechnungen bezahlt sind.

12. Rücktrittsrecht / Retentionsrecht

Massgebliche Veränderungen in den Verhältnissen des Bestellers (wie Zahlungsverzug, Zahlungsschwierigkeiten, Zahlungseinstellung), welche die Ansprüche der SDL gefährdend erscheinen lassen, berechtigen letztere zum sofortigen, entschädigungslosen Rücktritt von allfälligen vertraglichen Verpflichtungen. Bei Vertragsrücktritt werden alle Guthaben beim Vertragspartner (Kunde), auch wenn dafür Wechsel entgegengenommen wurden, zur sofortigen Zahlung fällig. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der SDL. Unter Zahlungsunfähigkeit im Sinne von Art. 897 ZGB, wird explizit auch die blosser Zahlungseinstellung verstanden. Zudem wird der SDL durch den Besteller ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht am zu verzinskenden Gegenstand eingeräumt für den Fall, dass der Besteller Zahlungsschwierigkeiten hat. Diesbezüglich wird der SDL seitens des Bestellers ausdrücklich die private Verwertung zugestanden, für den Fall, dass die SDL nicht vollumfänglich befriedigt bzw. sichergestellt wird. Das vertragliche Zurückbehaltungsrecht gemäss dieser Bestimmung kann durch die SDL auch ausgeübt werden, wenn die Forderungen gegenüber dem Besteller noch nicht fällig ist.

13. Gewährleistung

Feuerverzinken: Die Feuerverzinkung erfolgt nach Norm EN ISO 1461. Die Garantie für Korrosionsschutz beträgt 2 Jahre. Davon ausgeschlossen sind Teile, die unzulässigen mechanischen, chemischen oder elektrolytischen Einwirkungen ausgesetzt sind oder durch ungeeignetes Rohmaterial die geforderten Schichtdicken unter normalen Feuerverzinkungstauchzeiten, nicht erfüllen können. Pulverbeschichten: Für das Pulverbeschichten dient als Basis die Norm DIN 55633. Wenn durch den Kunden nicht anders bestellt, erfolgt eine Duplexbeschichtung (Feuerverzinken und Beschichten) mit einer einschichtigen Pulverbeschichtung. Beschichtung auf Schwarzmaterial (Innenanwendung), wird mit einer einschichtigen Lackierung behandelt. Nasslackierung: Nasslackierung erfolgt nach DIN EN ISO 12944, ohne anderslautende Informationen werden die Bauteile einschichtig grundiert und einschichtig decklackiert. Gegenstände, die zu berechtigten Reklamationen Anlass geben, werden kostenlos neu verzinkt und/oder beschichtet. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Folge- und Nebenkosten, sind ausgeschlossen. Werden Anstrichmaterialien angeliefert, fällt die Tauglichkeit derselben, für den vorgesehenen Verwendungszweck nicht unter die Verantwortung der SDL. Die gesetzlichen Bestimmungen des Produkthaft-



Schweizerische Drahtziegelfabrik AG
Treillage Céramique Suisse SA

Fortsetzung: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

pflichtgesetzes gelangen nicht zur Anwendung, da es sich bei den von der SDL gelieferten und verzinkten Ware nicht um Produkte im Sinne des Produkthaftpflichtgesetzes (Art. 3) handelt. Stahl mit kritischem Silizium- und Phosphorgehalten neigen zur Bildung dickerer Zinküberzüge, die ein graues und rauhes Aussehen haben können. Materialbeschriftungen mit für das Feuerverzinken und Beschichten ungeeigneten Schreibmitteln sind durch den Kunden zu unterlassen. Ebenso kann die Verwendung von spezifischen Sprays bei Schweissvorgängen und Ölen bei mechanischer Bearbeitung (Bohren, Fräsen etc.) zu Problemen im Verzinkungs- und Beschichtungsprozess führen. Entsprechende Folgeschäden gehen zu Lasten des Kunden.

14. Mängelrüge

Ablieferung und Abnahme der oberflächenbehandelten Bauteile erfolgt durch Mitteilung der SDL an den Besteller, dass die Arbeiten ausgeführt und fertig gestellt sind. Daraufhin hat der Besteller unverzüglich die Beschaffenheit der Teile zu prüfen. Festgestellte Mängel sind innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich an die SDL mitzuteilen. Für begründete erklärable Beanstandungen und Mängelrügen, betreffend Verzinkung, kann ausschliesslich die nochmalige Verzinkung auf Kosten der SDL verlangt werden. Transportkosten gehen in jedem Falle zu Lasten des Bestellers. Darüber hinaus gehende Ansprüche, insbesondere jede Haftung für Mängelfolgeschäden sowie weitere Schadenersatzansprüche jeglicher Art, werden grundsätzlich abgelehnt. Insbesondere ist für Riss- und Verzugsschäden jegliche Haftung ausgeschlossen. Dekorative Störungen (Wolken) und/oder farbtön- und Effektdifferenzen (hell-dunkel) auf Oberflächen bei lack- und Pulverbeschichtungen mit Metallisier-, Eisenglimmer- und Perlglimmer-Farbtönen können nicht ausgeschlossen werden. Dies wird vom Kunden bei der Auftragserteilung zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Allfällige Differenzen oder Unregelmässigkeiten des Glimmereffektes, sowie ästhetische Gründe, haben weder auf die Qualität noch auf die Haftung der Beschichtung einen Einfluss und werden daher nicht als Mangel bewertet. Die Prüfung der behandelten Bauteile durch den Besteller hat auf jeden Fall vor Weiterbearbeitung in der Werkstatt oder vor der Montage am Bau, resp. vor Versand ins Ausland zu erfolgen. Bei der Prüfung ist insbesondere Schichtdicke, Farbgleichheit, mechanische Verletzungen und dekorative Mängel zu achten. Mit der Montage, bzw. jeglicher Weiterverarbeitung, gilt die Ware als für gut befunden und abgenommen. Ab diesem Zeitpunkt haftet die SDL nur noch für verdeckte Mängel. Bis zur Montage sind die Werkstücke vor Nässe und Sonneneinstrahlung geschützt aufzubewahren. Für unsachgemäss gelagerte Werkstücke kann keine Garantie übernommen werden.

15. Haftung

Die SDL übernimmt nur für grobfahrlässig zugefügte und direkt zugefügte Schäden im Zusammenhang mit der Erfüllung ihres Vertrages eine Haftung. Jede weitere Haftung oder Verpflichtung, insbesondere für indirekte oder Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter (Konventionalstrafen), etc. wird hiermit ausdrücklich wegbedungen. Auch für Arbeiten und Ausbesserungen, die der Kunde selbst getätigt hat, besteht keinerlei Gewährleistung von Seiten der SDL.

16. Risiken der Besteller

Um einen nachhaltigen Korrosionsschutz zu gewährleisten, sind die Konstruktionen verzinkungsgerecht herzustellen. Folgeschäden jeglicher Art oder bei fehlenden «Innenverbohrungen» gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei Bauteilen, die durch Laser-, Plasma- oder Brennschneiden bearbeitet wurden, können Haftungsstörungen oder dünnere Schichtdicken beim Feuerverzinken und Beschichten auftreten. Bei Verzugsschäden oder Rissen ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

17. Schlussbestimmungen

Als Erfüllungsort für sämtliche, zwischen den Parteien bestehenden Verpflichtungen gilt der Sitz der SDL in Lotzwil. Gerichtsstand ist am Sitz der SDL. SDL darf jedoch auch das Gericht am Sitz der anderen Partei aufrufen. Es wird die Anwendung des schweizerischen Rechts vereinbart unter Ausschluss des Wiener Kaufrechtes (SR 0.221.211.1).

August 2016,
SDL Schweizerische Drahtziegelfabrik AG, Lotzwil